

Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (kurz DSGVO) unmittelbar und ohne weitere Umsetzungsakte im gesamten EU-Raum.

Ausführliche Informationen hierüber haben Sie seinerzeit über unseren **LAK aktuell**-Newsletter erhalten.

Im Bundesgesetzblatt wurde nun das Zweite Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts veröffentlicht (2. DSAnpUG-EU).

Es enthält vornehmlich redaktionelle Anpassungen vieler nationaler Gesetze an Wortlaut und Systematik der Datenschutz-Grundverordnung.

Hervorzuheben ist dabei besonders die Änderung des § 38 BDSG. Nunmehr ist die Benennung eines Datenschutzbeauftragten erst ab einer Schwelle von 20 anstatt zuvor zehn Personen, die in ihrer Arbeitstätigkeit ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind, notwendig. Diese Änderung nimmt somit im Regelfall Inhaber bzw. Verantwortliche im datenschutzrechtlichen Sinne kleinerer und mittlerer Apothekenbetriebsstätten von der Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten aus.

Mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit haben wir die Frage der Benennung eines Datenschutzbeauftragten in Apotheken erörtert, bei denen weniger als 20 Mitarbeiter ständig mit der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit weist ausdrücklich darauf hin, dass in jeder Apotheke, unabhängig von der Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten, die Anforderungen der EU-DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes erfüllt sein müssen.